

Satzung
der Siedlergemeinschaft "August Woelken e.V."
im Deutschen Siedlerbund, Landesverband Hamburg e.V.
in Hamburg-Jenfeld

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sgm. August Woelken e.V., im Deutschen Siedlerbund, Landesverband Hamburg e.V.. Er hat seinen Sitz in Hamburg-Jenfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Gemeinschaft ist ein Zusammenschluß der in ihrem Gebiet wohnhaften Kleinsiedler und Eigenheimer. Sie hat sich zur Aufgabe gesetzt, das Gemeinschaftsleben zu fördern, ihre Mitglieder im Hinblick auf die Siedlerstelle oder das Eigenheim zu beraten und zu schulen sowie die Siedlung gegenüber den Trägern, Behörden und sonstigen Institutionen zu vertreten. Ihr obliegt weit erhin die Betreuung von Gemeinschaftsanlagen und die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, sowie die Instandhaltung von Straßengräben. Die Gemeinschaft arbeitet im Interesse ihrer Mitglieder und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Siedlergemeinschaft kann jeder Siedler und Eigenheimer sein, der im Bereich der Siedlung oder in deren Nähe, aber nicht im Bereich einer anderen, dem Deutschen Siedlerbund, Landesverband Hamburg e.V., angehörenden Siedlergemeinschaft wohnt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Mit der Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft entsteht gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand. Lehnt er sie ab, kann die Entscheidung binnen eines Monats seit Bekanntwerden des Ablehnungsbescheides angefochten werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt und Ausschluß aus der örtlichen Gemeinschaft oder aus dem DSB, Landesverband Hamburg e.V.

Der Austritt muß mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres der Gemeinschaft oder dem DSB gegenüber erfolgen.

Der Ausschluß aus der Gemeinschaft und gleichzeitig dem Landesverband kann erfolgen, entweder durch Beschluß des Vorstandes der Gemeinschaft oder des Vorstandes des Landesverbandes. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es 1. mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht zahlt,

2. schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder ordnungsmäßiger Beschlüsse der Siedlergemeinschaft oder des Landesverbandes obliegen.

3. Durch sein sonstiges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Siedlergemeinschaft oder des Landesverbandes schädigt.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats, nachdem er von dem Ausschließungsbeschuß in Kenntnis gesetzt wurde, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Ist der Ausschluß durch den Vorstand des Landesverbandes erfolgt, so richtet sich die Berufung an den Beirat des Landesverbandes. Ist der Ausgeschlossene kraft Gesetzes oder vertraglicher Bindung an den Siedlungsträger zur Mitgliedschaft verpflichtet, und muß er wegen des Ausschlusses mit Weiterungen hinsichtlich des Besitzes an der Siedlerstelle rechnen, dann kann er die Entscheidung der beim Amt für Wohnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Schiedsgutachterkommission darüber anrufen, ob die Tatsachen, die den Ausschluß rechtfertigen würden, wirklich gegeben sind.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus ihr entspringenden Rechte. Unberührt davon bleiben die gegenüber der Siedlergemeinschaft bestehenden sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus der Wegeordnung.

Stirbt ein Mitglied, so setzt derjenige seiner Erben die Mitgliedschaft fort, der die Siedlerstelle übernimmt, wenn er binnen 3 Monaten nach dem Todesfall die Übernahme nachweist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag für den Landesverband und dem Gemeinschaftsbeitrag. Er ist monatlich im voraus an die Gemeinschaft zu entrichten.

Wird der Beitrag nicht pünktlich entrichtet, dann ruht der Anspruch auf Haftpflichtversicherungsschutz. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Monate über den Monatsschluß hinaus im Verzug, ruhen seine sämtlichen Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

Die Organe der Siedlergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie der Delegierten für die Bezirks-Delegiertenversammlung des Landesverbandes,
2. Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens durch jährlich zu bestimmende, rechnungspflichtige Revisoren, die mindestens vierteljährlich eine Prüfung vorzunehmen haben.
3. Beschlußfassung: a) über Satzungsänderungen
b) über Erhebung und Höhe von Aufnahme-
geldern, Gemeinschaftsbeiträgen und
Umlagen,
c) Auflösung der Siedlergemeinschaft.

§ 8 Zusammentritt der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, entweder durch öffentlichen Anschlag innerhalb der Siedlung oder durch Rundschreiben. Gleichzeitig mit der Einberufung muß die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Der Vorstand ist außerdem binnen eines Monats zur Einberufung einer Versammlung verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe von ihm verlangt.

§ 9 Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmt ist. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch niederzulegen und vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Je Mitglied wird eine Stimme gewährt. Ein Mitglied kann sich durch ein volljähriges Familienmitglied vertreten lassen, sofern dieses in der Siedlung wohnhaft ist. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht mitzubringen.

§ 10 Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand der Siedlergemeinschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, zwei Beisitzer, einem Schriftführer und einem Kassierer. Der Vorstand führt die Geschäfte der Siedlergemeinschaft, wie sie durch § 2 der Satzung festgelegt sind. Er ist für seine Geschäftsführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 11 Die Tätigkeit des Vorstandes

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 12 Vertretungsmacht des Vorstandes

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden als solche im Vereinsregister eingetragen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Beide sind im Verhältnis zur Siedlergemeinschaft an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Sinne des § 10 gebunden. Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsmacht nur bei Behinderung des 1. Vorsitzenden oder aufgrund eines besonderen Beschlusses des Gesamtvorstandes Gebrauch machen.

§ 13 Amtszeit

Der 1. Vorsitzende, ein Beisitzer und der Schriftführer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen.

Der 2. Vorsitzende, ein Beisitzer und der Kassierer werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch in den Jahren mit geraden Jahreszahlen.

Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat. Eine Abberufung ist jederzeit durch die Wahl eines anderen Vorstandes möglich.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung sind nur wirksam, wenn hierzu vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und 3/4 der erschienenen Mitglieder dem Beschluß zugestimmt haben.

Beschlüsse, die die Änderung des Vereinszweckes, soweit er in § 2 niedergelegt ist, oder die Änderung der §§ 5 und 6 oder die Auflösung des Vereins oder die Verteilung des nach der Liquidation verbliebenen Vermögens betreffen, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vereins.

Das Vermögen der Siedlergemeinschaft soll nach ihrer Auflösung gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Der Vorstand ist berechtigt, formelle Änderungen und solche, die das Registergericht verlangt, selbstständig vorzunehmen.

Zur Unterrichtung: §§ 26 - 29, 32 und 34 BGB

§ 26 (Stellung des Vorstandes)

- I Der Verein muß einen Vorstand haben, der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- II Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 27 (Bestellung, Widerruf, Geschäftsführung)

- I Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- II Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruches auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- III Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 - 670 BGB entsprechende Anwendung.

§ 28 (Beschlußfassung)

- I Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB.
- II Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 29 (Notvorstand)

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 32 (Aufgaben)

- I Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- II Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich geben.

§ 34 (Ausschluß vom Stimmrecht)

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.